

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17013 –**

Klimaschutzplan, Kohleausstieg und ETS-Zertifikate

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Kohleausstieg wird den Bedarf an Zertifikaten des European Trading Scheme (ETS) deutlich reduzieren (vergleiche: <https://energiesysteme-zukunft.de/themen/debatte/hilft-oder-bremst-der-emissionshandel-auf-dem-weg-zu-m-kohleausstieg/>, zuletzt abgerufen am 14. Januar 2020). Mögliche Überschreitungen der geplanten Emissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr sollen durch den Ankauf von ETS-Zertifikaten ausgeglichen werden (vergleiche: Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030, Seite 4).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es ist zu unterscheiden zwischen Emissionen innerhalb des EU-Emissionshandels (EU-ETS) einerseits und Emissionen aus Sektoren, die nicht vom EU-ETS abgedeckt sind (wie Wärme oder Verkehr) andererseits. In der Kleinen Anfrage werden diese Bereiche und die dafür bestehenden Regelungen teilweise vermischt. So besteht für Deutschland – anders als in der Vorbemerkung der Fragesteller unterstellt – keine Möglichkeit, Überschreitungen der geplanten Emissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr durch den Ankauf von ETS-Zertifikaten auszugleichen (vgl. Antwort zu Frage 8).

1. Welche Anzahl an ETS-Zertifikaten wird durch den deutschen Kohleausstieg in den Jahren bis 2030 jährlich nach Kenntnis der Bundesregierung freigesetzt?
 - a) Sollen diese gelöscht werden oder dem System entnommen werden?
 - b) Welche Vereinbarung wurde hierzu mit der Europäischen Kommission und mit unseren europäischen Partnern im ETS-System getroffen?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird Emissionszertifikate unter Beachtung des Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG löschen, um die Auswirkungen der Kraft-

werksstilllegung im Rahmen des EU-Emissionshandels auszugleichen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Kraftwerksstilllegungen auf den EU-Emissionshandel berücksichtigt die Bundesregierung die Wirkungen der Marktstabilitätsreserve. Auswirkungen der Kraftwerksstilllegungen auf den EU-Emissionshandel sind insoweit nicht gegeben, als Zertifikate dem Markt in den Folgejahren der Stilllegung bereits durch die Marktstabilitätsreserve entnommen werden. Der Umfang der zu löschenden Berechtigungen wird jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

2. Welche Einnahmefälle ergeben sich für Deutschland jährlich im Zeitraum bis 2030 nach Kenntnis der Bundesregierung aus einer Löschung beziehungsweise Entnahme?

Beim Kohleausstieg führt sowohl die Löschung von Zertifikaten als auch der Verzicht auf die Löschung zu Belastungen des Bundeshaushalts. Der genaue Umfang der Kosten kann ex ante nicht berechnet werden. Die Netto-Belastung des Bundeshaushalts ergibt sich als Saldo zwischen den Mindereinnahmen, die sich aus der Löschung ergeben, und den Mindereinnahmen, die bei einem Verzicht auf die Löschung zu erwarten sind.

3. Wie wird Deutschland für die entnommenen oder gelöschten ETS-Zertifikate entschädigt?

Welche Entschädigungszahlungen erwartet die Bundesregierung?

Deutschland hat entschieden, Kohlekraftwerke stillzulegen und durch Löschung von Zertifikaten die Auswirkungen der Kraftwerksstilllegung im Rahmen des EU-Emissionshandels auszugleichen (vgl. Antwort zu Frage 1). Es ist nicht erkennbar, warum hierfür eine Entschädigung fällig werden soll und wer diese leisten sollte. Eine Entschädigung für mögliche Mindereinnahmen eines Mitgliedstaats ist dem entsprechend nach der Richtlinie 2003/87/EG nicht vorgesehen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Veräußerung der nicht benötigten Zertifikate am Markt oder durch bilateralen Handel?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen: Die Bundesregierung wird Emissionszertifikate unter Beachtung des Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG löschen, um die Auswirkungen der Kraftwerksstilllegung im Rahmen des EU-Emissionshandels auszugleichen. Gelöschte Zertifikate kann man nicht veräußern. Die Richtlinie 2003/87/EG sieht im Übrigen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, alle Berechtigungen, die nicht gelöscht wurden oder frei zugeteilt werden, zu auktionieren.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Handelbarkeit von Emissionszuweisungen im sogenannten Nicht-ETS-Bereich (vergleiche: Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030, Seite 1)?

Die EU-Klimaschutzverordnung (842/2018) definiert für jeden Mitgliedsstaat jährliche Emissionsobergrenzen. Zur Erreichung dieser Emissionsobergrenzen können Mitgliedstaaten zunächst die Flexibilitäten der EU-Klimaschutzverordnung nutzen. Bei einer Budgetüberschreitung muss das Defizit durch den Ankauf von Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedsstaaten ausgeglichen werden.

6. Welche Staaten sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung besser und welche schlechter als Deutschland bei der Verfolgung des eigenen Kohleausstiegsplans positioniert, und welche Menge an nicht benötigten Emissionszuweisungen ist derzeit verfügbar?

In der Frage wird ein Zusammenhang zwischen Kohleausstieg (ETS) und Emissionszuweisungen (Nicht-ETS-Bereich) hergestellt, der nicht gegeben ist. Dessen ungeachtet wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Bewertung von Kohleausstiegsplänen in anderen EU-Mitgliedstaaten nach den Kategorien „besser“ und „schlechter“ ist nicht möglich. Es kommt bei der Bewertung auf eine Vielzahl von Faktoren an, insbesondere die Ausgangslage und die Ziele des jeweiligen Mitgliedstaates (zum Beispiel möglichst schnelle Reduktion der Treibhausgasemissionen oder Einleitung eines langfristigen Strukturwandels).

Nach den Schätzungen der Europäischen Umweltagentur beträgt der Überschuss unter der sogenannten EU-Lastenteilungsentscheidung (406/2009/EG) derzeit 1110 Millionen Emissionszuweisungen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Kohleverstromung fast vollständig unter den EU-Emissionshandel fällt. Daher haben die Kohleausstiegspläne der Mitgliedstaaten praktisch keine Auswirkungen auf den Überschuss an Emissionszuweisungen unter der Lastenteilungsentscheidung.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der deutsche Bedarf an Emissionszuweisungen, wenn die Planabweichung bis 2030 konstant bleibt?

Der Bedarf an Emissionszuweisungen für Deutschland leitet sich aus den jahresscharfen Zielvorgaben und der jährlichen Emissionsbilanz im Nicht-ETS Bereich ab. Die zulässigen Jahresemissionsmengen, die sich aus der EU-Klimaschutzverordnung (Effort Sharing Regulation) für die Nicht-ETS Sektoren insgesamt ergeben, müssen von der EU-Kommission entsprechend Art. 4(3) der Klimaschutzverordnung im Laufe von 2020 noch festgelegt werden. Das Klimaschutzprogramm 2030 schafft wichtige Grundlagen zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaziele.

8. Wovon geht die Bundesregierung in Sachen Emissionszuweisungen und ETS-Zertifikaten aus, von einer Identität, von einer Gleichwertigkeit untereinander oder von einer gegenseitigen Austauschbarkeit?

Die Bundesregierung geht in Bezug auf ETS-Zertifikate und Emissionszuweisungen weder von einer Identität, noch von einer Gleichwertigkeit aus. Die EU-Klimaschutzverordnung ermöglicht bestimmten Mitgliedsstaaten in begrenzter Menge ETS-Zertifikate für die Erfüllung ihrer Pflichten unter der EU-Klimaschutzverordnung zu verwenden. Deutschland zählt nach EU-Klimaschutzverordnung nicht zu den Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen dürfen (Artikel 6 in Verbindung mit Anhang II).

9. Welche Ausgaben für den Ankauf Deutschlands von ETS-Zertifikaten für die Sektoren Wärme und Verkehr kalkuliert die Bundesregierung jährlich bis 2030?

Die Sektoren Wärme und Verkehr (Ausnahme ist der europäische Luftverkehr) unterliegen nicht dem Europäischen Emissionshandel. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Wird derzeit mit den europäischen Partnern und der Europäischen Kommission in Sachen Emissionszuweisungen und ETS-Zertifikate verhandelt?
 - a) Wenn ja, gibt es bereits Ergebnisse, um die ETS-Zertifikate für mögliche Planverfehlungen in den Sektoren Wärme und Verkehr zu nutzen?
 - b) Wenn nein, gibt es Absichten, zu verhandeln?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Ist nach Informationen der Bundesregierung eine Ausweitung der ETS-Zertifikate auf die Sektoren Wärme und Verkehr geplant?

Die Europäische Kommission hat in ihrem European Green Deal Arbeiten zu einer möglichen Ausweitung des Emissionshandels unter anderem für die Sektoren Wärme und Verkehr in Aussicht gestellt.

12. Welche jährlichen Einnahmen erwartet die Bundesregierung aus dem Verkauf von nationalen Zertifikaten in den Sektoren Wärme und Verkehr?

Die jährlichen Einnahmen des nationalen Emissionshandels sind unter anderem abhängig von noch zu treffenden Regelungen zu Härtefällen und Carbon Leakage. Vor Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen kann keine Aussage zu den jährlichen Einnahmen des nationalen Emissionshandels getroffen werden.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung die Überführung des nationalen Zertifikatesystems in das ETS?

Die Bundesregierung wird in Allianz mit weiteren willigen Mitgliedstaaten perspektivisch darauf hinwirken, die Non-ETS-Sektoren in einen europäischen CO₂-Zertifikatehandel zu integrieren.